



Heimvertrag Kurzzeitpflege

August-Kayser-Stiftung
August-Kayser-Straße 23
75175 Pforzheim

Stand: Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
§ 1 Vertragsgegenstand	5 - 6
§ 2 Aufnahme	6
§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen	7 - 8
§ 4 Unterkunft	8 - 10
§ 5 Verpflegung	10
§ 6 Zusatzleistungen	10 - 11
§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	11
§ 8 Heimentgelt	11 - 13
§ 9 Entgeltentwicklung	13 - 14
§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes	14 - 15
§ 11 Fälligkeit	15
§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit	15
§ 13 Haftung der Einrichtung	15 – 16
§ 14 Haftung des Bewohners	16
§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	16
§ 16 Tierhaltung	17
§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht	17
§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	17 - 18
§ 19 Kündigung durch den Bewohner	18
§ 20 Kündigung durch die Einrichtung	19 - 20
§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall	20 - 21

§ 22	Anpassungspflicht	21
§ 23	Salvatorische Klausel	21
§ 24	Schlussbestimmungen	21
	Anmerkungen für den Bewohner	23

HEIMVERTRAG
für Kurzzeitpflege

Die August-Kayser-Stiftung, August-Kayser-Straße 23, 75175 Pforzheim

im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist die August-Kayser-Stiftung, Pforzheim

Zwischen dem Träger der Einrichtung

vertreten durch die Heimleitung

Herrn Klaus Heinkel

und

Herrn/Frau

geb. am:

bisher wohnhaft in:

.....

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

.....

im Folgenden Bewohner¹ genannt

Fußnoten: vgl. Anmerkungen für Bewohner am Ende des Heimvertrags

wird folgender

H e i m v e r t r a g

geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, pflegebedürftigen Menschen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- (3) Die Einrichtung ist eine Kurzzeitpflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Kurzzeitpflegeleistungen nach § 42 SGB XI und zur Erbringung von Verhinderungspflege nach § 39 SGB V zugelassen ist. Die erforderlichen Leistungen der Pflege und Betreuung sowie der Unterkunft und der Verpflegung (Regelleistungen) sind für Bewohner, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegestufe 0“). Bei diesen Bewohnern richten sich die Leistungen nach der Leistungs-, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarung der Einrichtung mit den Sozialhilfeträgern.

Für diese Bewohner erbringt die Einrichtung nach Art und Inhalt die gleichen Leistungen wie für die als pflegebedürftig eingestuften Bewohner. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem Bedarf, der von der Einrichtung oder vom Träger der Sozialhilfe festgestellt wird.

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.

§ 2 Aufnahme

- (1) Dem Bewohner wird vom bis ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf des in Anspruch genommen wird, wird dem Bewohner vom ersten Tag ab entsprechend § 10 (Abwesenheitsvergütung) eine Vergütung in Höhe von 75 % des vereinbarten Heimentgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet.^{1a}
- (2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung² zu übergeben:
- eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse,
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes,
 - eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes,
 -
- (3) Zur Vereinfachung der Abrechnung teilt der Bewohner mit, dass er im laufenden Kalenderjahr
- noch keine Kurzzeitpflege³
 - bereits Kurzzeitpflege für Tage
 - noch keine Verhinderungspflege⁴
 - bereits Verhinderungspflege für Tage
- in Anspruch genommen hat.

§ 3

Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Die Zuordnung zu den Pflegestufen sowie der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus den Ziffern I und II der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom

- pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
 - erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)
 - schwer pflegebedürftig (Pflegestufe II)
 - schwerst pflegebedürftig (Pflegestufe III)
 - pflegebedürftig mit außergewöhnlich hohem und intensivem Pflegeaufwand
i. S. von § 43 Abs. 3 SGB XI (Härtefall).
- nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegestufe 0).

- (4) Beim Bewohner ist derzeit eine dauerhafte erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz aufgrund einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankungen festgestellt (sog. erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf im Sinne von § 87b SGB XI):

- ja aufgrund der vorliegenden Feststellung der Pflegekasse vom
- nein

Ist bei einem pflegeversicherten Bewohner eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt, hat er Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, da zwischen der Einrichtungen und den Pflegekassen derzeit gem. § 87b SGB XI ein entsprechendes Leistungsangebot vereinbart ist.

Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kassen und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung getragen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 2 a zum Vertrag.

**§ 4
Unterkunft**

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem:

- Einzelzimmer X mit Dusche und WC
- Doppelzimmer X mit Dusche und WC

Das Zimmer befindet sich im Wohnbereich, Zimmer-Nr.

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Unterkunft umfasst auch:

.....
.....
.....

(3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln / Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

.....
.....
.....

(4) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch:

a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung sowie Strom und die Entsorgung von Abwasser und Abfall,

b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),

c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern,

d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit Wäschennamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten).

- (5) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch des Bewohners folgende Schlüssel auszuhändigen:

.....

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Dasselbe gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (6) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.
- (7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Auf die anderen Bewohner ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.

- (9) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten.

Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5

Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:

Mineralwasser, Fruchtsäfte,

Tee

- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:

Nachmittagskaffee mit Kuchen / Gebäck

- (3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

§ 6

Zusatzleistungen⁵

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzleistungen an.

- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7

Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Heimentgelt

- (1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen

- | | |
|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse I
für Bewohner der Pflegestufe I | 49,09 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse II
für Bewohner der Pflegestufe II | 64,01 € |
| <input type="checkbox"/> Pflegeklasse III
für Bewohner der Pflegestufe III | 82,56 € |
| <input type="checkbox"/> Zuschlag Härtefall zur Pflegeklasse III
für Bewohner mit außergewöhnlich hohem und
intensivem Pflegeaufwand | € |

<input type="checkbox"/>	Pflegeklasse 0/K (kein oder nur sehr geringer Hilfebedarf) für Bewohner der sog. Pflegestufe 0/K	22,08 €
<input type="checkbox"/>	Pflegeklasse 0/G (geringer Hilfebedarf) für Bewohner der sog. Pflegestufe 0/G	35,48 €
2.	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	22,15 €
	a) für Unterkunft	12,18 €
	b) für Verpflegung	9,97 €
3.	Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen EZ	13,22 €
4.	Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen DZ	8,81 €

5. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt €
--

(2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

(3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegeklassen I-III nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich in den sog. Pflegeklassen 0/K und 0/G das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß der baden-württembergischen Altenpflegeausgleichsverordnung ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Altenpflegefachkräften enthalten.

- (4) Der Bewohner trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung sowie die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die Zusatzleistungen (vgl. § 6 Abs. 3).
 - (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
 - (6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.
- (7) Die Kosten für die Versorgung mit Inkontinenzartikel sind nicht enthalten. Inkontinenzartikel sind vom Bewohner bzw. dessen Angehörigen selbst zu beschaffen bzw. können gegen Kostenerstattung vom Pflegeheim gestellt werden.

§ 9 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) getroffen werden. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, wenn die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Der Bewohner wird von der Einrichtung hierüber informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kosten-

steigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden.

- (5) Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird dem Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens berechnet.

§ 10

Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt. Bei Bewohnern, denen Leistungen der Kurzzeitpflege oder der Verhinderungspflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 Satz 1–3 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 1 Satz 4 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (3) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (4) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11 Fälligkeit

Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Bewohner leistet monatliche Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlich anfallenden Heimentgeltes für diesen Monat. Diese Vorauszahlungen werden jeweils mit den monatlichen Abrechnungen verrechnet. Die Beträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig.

§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.⁷
- (3) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung

besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses schriftlich geltend zu machen.

§ 14

Haftung des Bewohners

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

§ 15

Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 16 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (3) Der Vertrag endet zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 10 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Sollte der Bewohner den Nachweis erbringen, dass die tatsächlichen Aufwendungen geringer waren als von der Einrichtung berechnet, so wird nicht die Abwesenheitsvergütung berechnet, sondern der nachgewiesene niedrigere Betrag. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

- (6) Die Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.
- (7) Die Einrichtung unterrichtet ggf. den zuständigen Sozialhilfeträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19

Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 2 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

	Name	Vorna- me	Anschrift	Telefon
1.
2.

- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person / folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	Name	Vorna- me	Anschrift	Telefon
1.
2.

- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich geräumt wird. In diesem Fall fertigt

die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

§ 22

Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
 - Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
 - Information über das zusätzliche Leistungsangebot für Bewohner mit einem erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf gem. § 87b SGB XI (Anlage 2a)
 - Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 3)

....., den

Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Bewohners
oder des bevollmächtigten
Vertreters oder Betreuers)


.....
(Unterschrift der Einrichtung)

Anmerkungen für den Bewohner:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.

^{1a} Bei Verwendung der Alternative zu § 2 Abs. 1:

Solange der Bewohner noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeträge gem. § 42 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Bewohner selbst zu tragen.

² Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 8).

Soweit der Bewohner Leistungsansprüche nach SGB XII (Sozialhilfe) hat, sollte schon bei Abschluss des Heimvertrages eine Kostenübernahmeerklärung für die Kurzzeitpflege vom zuständigen Sozialhilfeträger vorgelegt werden.

³ Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI (Übergangspflege) kann für maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen, bei denen eine stationäre Pflege vorübergehend erforderlich wird, in Anspruch genommen werden.

⁴ Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI kann für maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson bei der häuslichen Pflege wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.

⁵ Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. dessen Angehörigen finanziert werden.

⁷ Der Bewohner sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.